



3003 Bern, 9. März 1967

Meldestelle für Vermögen verschwundener Ausländer
 Service des avoirs d'étrangers disparus
 Ufficio per gli averi di stranieri scomparsi

Concentration Camp Survivors, Inc.
 385 Madison Avenue
 Suite 500

LuftpostNew York, N.Y. 10017

USA

Ihr Zeichen
 V. référence
 V. referenza

Ihre Nachricht vom
 V. communication du
 V. comunicazione del 7.2.1967

Unser Zeichen
 N. référence
 N. referenza 8603 Wb/td Bern 3

Betrifft: Vermögen verschwundener Ausländer oder Staatenloser

Sehr geehrte Herren,

Wir bestätigen den Empfang Ihrer Anfrage vom 7. ds.Mts., womit Sie auf Ihr Schreiben vom 17. März 1966 und unsere Antwort vom 7. April des gleichen Jahres zurückkommen. In der selben Angelegenheit hat uns vor einigen Tagen in Ihrem Auftrag die USA-Botschaft in Bern begrüsst. Ferner bat uns das Eidg. Politische Departement am 28. Februar 1967 zuhanden der Schweizerischen Botschaft in Washington, an die Sie ebenfalls gelangt sind, um Auskunft in dieser Angelegenheit.

In unserer Antwort vom 7. April 1966 auf Ihre Zuschrift vom 17. März 1966 legten wir Ihnen dar, dass wir uns mit der Durchführung der im Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962 vorgeschriebenen Massnahmen befassen und machten Sie darauf aufmerksam, dass diese noch mehrere Jahre dauern werde. Nach Feststellung der erblösen Vermögen, so teilten wir Ihnen weiter mit, werden diese in den vom Bundesrat gemäss Art.12 des genannten Erlasses zu schaffenden Fonds gelangen, über dessen Verwendung zu gegebener Zeit die Bundesversammlung in abschliessender Kompetenz Beschluss fassen werde. Endlich bemerkten wir, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt noch



nichts darüber ausgesagt werden könne, welche gemeinnützigen Vereinigungen von den zuständigen Behörden berücksichtigt und dass wir Ihr Gesuch entsprechend weiterleiten werden.

Als erläuternde Angaben diene Ihnen, dass die Meldestelle nach Aufnahme des Verzeichnisses der angemeldeten Vermögenswerte bei den Vormundschaftsbehörden der Kantone die Bestellung von Verwaltungsbeiständen beantragt hat. Mit einer Ausnahme haben sämtliche Vormundschaftsbehörden der Schweiz unsere Anträge behandelt und entweder einen individuellen Verwaltungsbeistand oder den Generalbeistand gemäss Art.5, Abs.1 BB mit der Bearbeitung der Geschäfte beauftragt.

Sind zwei Jahre nach Bestellung des Beistandes weder der ursprüngliche Eigentümer noch dessen Rechtsnachfolger aufgefunden, so ist, ungeachtet allfälliger weiterer Massnahmen im Sinne von Artikel 5, ohne Verzug das Verfahren zur Verschollenenerklärung des Eigentümers mit Wirkung auf das in der Schweiz befindliche Vermögen einzuleiten. Das Gesuch hierfür ist von der Vormundschaftsbehörde, die den Beistand bestellte, oder von Personen, die aus dem Tode des Verschwundenen oder Abwesenden Rechte ableiten, beim Richter des Ortes, wo die Beistandschaft errichtet wurde, zu stellen (Art.8, Abs.1 BB).

Aufgrund der Ihnen bereits früher gemachten Angaben und der Erläuterungen in diesem Brief sowie mit Rücksicht auf den Umstand, dass eine kantonale Vormundschaftsbehörde trotz unserer wiederholten Intervention die nötigen Beschlüsse für ca. 100 Fälle noch nicht gefasst hat, ergibt sich, dass die Ermittlung der erblosen Vermögen vor Ablauf von mindestens 3 bis 4 Jahren nicht möglich sein wird. Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass die Ausarbeitung des Situationsberichts an den Bundesrat und die Beschlussfassung durch die eidgenössischen Räte ebenfalls einige Zeit beanspruchen werden.

Wir ersuchen Sie, von dieser Sachlage Kenntnis zu nehmen und legen Ihnen nahe, vorläufig von weiteren Gesuchen abzusehen. Der Ordnung halber wiederholen wir hier, dass wir von

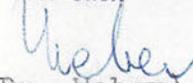
Ihrem Anliegen Notiz genommen haben. Wir werden Ihre Bewerbung um Berücksichtigung bei der Verteilung des Fondsvermögens mit derjenigen anderer Gesuchsteller den zuständigen Behörden zu gegebener Zeit bekanntgeben. Wir machen noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam, dass heute in keiner Weise etwas darüber ausgesagt werden kann, welche gemeinnützigen Institutionen und wohltätigen Vereinigungen vom Parlament berücksichtigt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidgenössische Justizabteilung

Meldestelle für Vermögen
verschwundener Ausländer

Der Chef:


(Dr. Weber)

Kopie dieses Schreibens geht
an das Eidgenössische Politische
Departement in Bern, zuhanden der
Schweizerischen Botschaft in
Washington.